

Entlastungsbetrag in der Pflege

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Wie bereits in der letzten vitamin-Ausgabe berichtet, wurden die Höchstbeträge der Pflegeleistungen zu Beginn des Jahres 2025 um 4,5 Prozent angehoben. Diese Erhöhung wirkt sich auch positiv auf den Entlastungsbetrag aus.

Dieser stellt eine Unterstützungsleistung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in häuslicher Pflege dar und wurde zum 1. Januar 2025 auf 131 Euro monatlich erhöht.

Wichtig zu wissen ist, dass der Entlastungsbetrag nicht automatisch ausbezahlt wird. Anders als beim Pflegegeld erhalten Sie den Entlastungsbetrag durch Vorlage einer Rechnung – mittels Erstattungsantrag nach erbrachter Leistung. Diese Unterlagen können Sie selbstverständlich auch über unsere App PBeaKKDirekt einreichen.

Beim Entlastungsbetrag stehen Ihnen monatlich 131 Euro zur Verfügung. Nutzen Sie diesen nicht, wird er fortlaufend innerhalb des Kalenderjahres aufsummiert. Das Besondere ist dabei, dass der nicht verbrauchte Anspruch in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden kann. Allerdings können Sie nicht für eine Rechnung aus z. B. 2024 das Guthaben von 2025 im Voraus nutzen. Der übertragene Restanspruch verfällt ab dem 1. Juli des Folgejahres. Deshalb sollten Sie ihn bis 30. Juni ausschöpfen. Reichen Sie im zweiten Kalenderhalbjahr eine Rechnung aus dem ersten Kalenderhalbjahr ein, berücksichtigen wir den eventuell vorhandenen Restanspruch.

Ehrenamtliches Engagement

Der Entlastungsbetrag kann ebenfalls für ehrenamtlich engagierte Einzelhelfende eingesetzt werden. Dazu zählt die sogenannte Nachbarschaftshilfe als Alltagsunterstützung. Die Voraussetzungen hierfür orientieren sich an den landesrechtlichen Vorgaben je Bundesland.

Zu nachbarschaftlich ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsleistungen zählen z. B. die Begleitung bei Spaziergängen, zu Ärzten oder Behörden, Einkaufs- und Hauswirtschaftsleistungen, Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen sowie Unterstützung bei Freizeitaktivitäten.

Nicht dazu zählen Arbeiten an bzw. Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen, da sie keine sogenannte ergänzende niederschwellige Leistung darstellen.

Wer kann ehrenamtlich tätig werden?

Einzelhelferin oder Einzelhelfer kann sein, wer

- die Unterstützung ehrenamtlich übernimmt,



- mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad nicht verwandt oder nicht verschwägert ist,
- nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftigen Personen tätig ist.

Zusätzlich kann es sein, dass Nachbarschaftshelfende bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, wie zum Beispiel das Absolvieren eines Pflegekurses. Die Bestimmungen dazu können von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein – bitte informieren Sie sich entsprechend. Wichtig: Die Anerkennung erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Davorige Zeiträume können nicht rückwirkend erstattet werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema (Pflege-)Hilfsmittel und Entlastungsbetrag? Unter www.pbeakk.de erhalten Sie vielfältige Informationen dazu! ■